

Hauptsatzung der Gemeinde Neetzow-Liepen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **22.09.2025** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Neetzow-Liepen besteht aus den Ortsteilen

Kagenow, Klein Below, Liepen, Neetzow, Padderow, Preetzen, Priemen und Steinmocker.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Neetzow-Liepen auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Die Gemeinde Neetzow-Liepen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(3) Das Wappen der Gemeinde Neetzow-Liepen ist geteilt durch einen Wellenschnitt; oben in blau ein goldenes gezinntes Schloss mit zwei gezinnten Türmen, dabei der Linke höher als der Rechte, mit offenen Fenstern, unten in Silber ein grünes Lindenblatt (Nummer 364 in der Wappenrolle des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Wappengenehmigung vom 12. Januar 2018).

(4) Die Flagge der Gemeinde Neetzow-Liepen ist durch einen Wellenschnitt geteilt, gleichmäßig längsgestreift von Blau und Weiß. In der Mitte der Streifen liegen jeweils die Figuren des Gemeindewappens: Im blauen Streifen ein gelbes Schloss mit zwei gezinnten Türmen, dabei der Linke höher als der Rechte, mit offenen Fenstern, im weißen Streifen ein grünes Lindenblatt. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zu ihrer Länge wie 3 zu 5.

(5) Das Dienstsiegel der Gemeinde Neetzow-Liepen zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "GEMEINDE NEETZOW-LIEPEN. LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD".

(6) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Dienstsiegels durch Dritte bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 (5) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von 6 Wochen, zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der

Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, soweit sie sich nicht auf Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung beziehen. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner (Stundungen und Erlass von Forderungen)
3. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil verlegt werden.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4

Hauptausschuss

(1) Die Gemeinde Neetzow-Liepen bildet gemäß § 35 KV M-V einen Hauptausschuss, der sich aus dem Bürgermeister und vier Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammensetzt. Der Hauptausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung. Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis 1000 €.

(3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5 Bürgermeister/Stellvertretung

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertretung werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden stellvertretenden Personen des Bürgermeisters sind gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie bei Verträgen mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch ein Mitglied der Gemeindevertretung vertreten werden, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- € der Leistungsrate
2. bei überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 10 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000,- € je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis 1.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000,- €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 50.000,- €,
4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährleistungsverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €,
5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträge und Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 5.000,- €.

(3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 10.000,00 € für Bauleistungen
 - b) 5.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen
2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99- €.
3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 50.000,00 € für Bauleistungen
 - b) 25.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die Planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind).

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über die von ihm getroffenen Entscheidungen.

Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§24 ff BauGB für die Ausübung des gemeindlichen Vorverkaufsrechtes vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorverkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 6

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 €.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung

- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 240 €,
 - für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 120 €
- der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse und der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende und deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(6) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neetzow-Liepen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link / den Button "Gemeinden Bekanntmachungen". Unter der Anschrift: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Neetzow-Liepen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Neetzow-Liepen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land.

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

- Kagenow, gegenüber Haus Nr. 11
- Klein Below, gegenüber Haus Nr. 2
- Liepen, vor der Haus-Nr. 6
- Neetzow, Am Schlosspark, gegenüber Fam. Arnold
- Padderow, neben Haus-Nr. 35
- Preetzen, vor dem Grundstück Nr. 10
- Priemen, vor dem Grundstück Nr. 2
- Steinmocker, gegenüber Haus-Nr. 11

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 23.04.2014, zuletzt geändert am 30.08.2024, bekanntgemacht am 31.08.2024, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Kagenow	Kagenow	alle Fluren	alle Flurstücke
Klein Below	Klein Below	alle Fluren	alle Flurstücke
Liepen	Liepen	alle Fluren	alle Flurstücke
Neetzow	Neetzow	alle Fluren	alle Flurstücke
Padderow	Padderow	alle Fluren	alle Flurstücke
Preetzen	Preetzen	alle Fluren	alle Flurstücke
Priemen	Priemen	alle Fluren	alle Flurstücke
Steinmocker	Steinmocker	alle Fluren	alle Flurstücke

29. SEP. 2025

Neetzow-Liepen,


Falk
Bürgermeister



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 29.09.2025
Unterschrift: *Herold*

Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Neetzow-Liepen (Beschluss-Nr. NL/2025/052) erfolgte beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 23.09.2025 und die Genehmigung wurde am 24.09.2025 erteilt.